



Antwort zur Anfrage Nr. 1198/2025 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
**Werbepylone im Geltungsbereich des Bebauungsplans He105 (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Sind diese Werbepylone genehmigt? Falls ja, wann wurden sie genehmigt und welches Baurecht galt zum Zeitpunkt der Genehmigung?*
- 2. Sollten Änderungen zu diesen Werbepylonen beantragt werden, sind diese hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit gemäß des heute gültigen Baurechts (nach der 5. Änderung aus 2013) zu beurteilen und wären unzulässig - insbesondere in einer Höhe, die über das benachbarte Gebäude hinausragt? Falls nicht, warum nicht?*
- 3. Wie werden solche Anträge von der Verwaltung grundsätzlich beurteilt?*

Die Baugenehmigung für den Werbepylon auf dem Anwesen Nikolaus-Kopernikus-Straße 19 wurde mit Datum vom 29.10.2008 erteilt. Die Baugenehmigung für den angefragten Werbepylon auf dem Anwesen Robert-Koch-Straße 32 wurde mit Datum vom 07.11.2006 erteilt.

Bauplanungsrechtlich beurteilte sich die Zulässigkeit dieser Vorhaben nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „He 105“ sowie dessen erster und dritter Änderung („He 105/ 1. Ä“ und „He 105/ 3. Ä“). Vor diesem Hintergrund waren die Werbepylone zum damaligen Zeitpunkt baurechtlich zulässig.

Sofern Bauanträge bezüglich etwaiger Änderungen an bereits vorhandenen Werbepylonen oder bezüglich die Errichtung neuer Werbepylone beim Bauamt eingereicht werden, wird deren Zulässigkeit auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Baurechts bewertet.

Da die baurechtliche Prüfung immer anhand eines konkreten Einzelfalls vorzunehmen ist, sind pauschale Aussagen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben nicht möglich.

Jedoch wird das Bauamt im Rahmen etwaiger Baugenehmigungsverfahren die Festsetzungen des Bebauungsplans „He 105/ 5. Ä“ vollumfänglich berücksichtigen, sofern diese zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich sind.

Mainz, 21.8.2025

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete